



GRÜNE im Kreistag Mettmann - Düsseldorf Str. 26 - 40822 Mettmann

An
den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
Herrn Karl-Heinz Göbel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
(02104) 99 29 74
(02104) 99 59 74
gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 10.05.2016

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 6.06.2016
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Masterplan Neandertal

Sehr geehrter Herr Göbel,

im Zusammenhang mit der Planung zum Masterplan Neandertal haben die Naturschutzverbände BUND, FAUFLO (LNU) und NABU unter dem Titel „**NaturKulTour Neandertal -Masterplan Neandertal**“ schriftlich sehr detaillierte Vorschläge zu folgenden Projekten eingereicht und um Berücksichtigung gebeten (siehe Anlagen):

1. Amphibienschutzanlage Talstraße
2. Biotopverbund Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
3. Fledermausquartier am Sportplatz Neandertal
4. Leitbilder
5. Berücksichtigung der Festsetzungen im Landschaftsplan des Kreises Mettmann
6. Erhalt und Schaffung von störungsarmen Kernzonen
7. Vernetzung des NSG Tongrube Majefski und des NSG Neandertal
8. Vogelschutzgebiet Schlammteich

Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten in der ULAN Sitzung am 6.Juni 2016 die Frage zu beantworten, ob und wie die acht Projektvorschläge in die Planungen zum Masterplan Neandertal bereits einbezogen wurden oder noch einbezogen werden?

gez.
Felix Gorris, Kreistagsabgeordneter

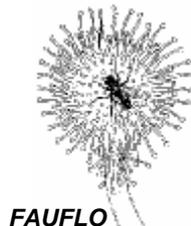
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexandra von der Heiden, Fraktionsgeschäftsführerin

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: Amphibienschutzanlage Talstraße

Durch den Umbau der Talstraße zwischen dem Schwarzwaldhaus und dem neuen Museum Anfang der 2000er Jahre wurden zusätzliche Parkplätze vor allem amphibienfeindliche Bordsteine errichtet, die die Amphibienwanderungen der Waldarten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch erheblich behindern. Die ursprünglich bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 wurde aufgehoben.

Seit 2004 werden die Amphibienwanderungen durch eine einseitige provisorische Schutzanlage, die von der FAUFLO betreut wird teilgeschützt (nur Anwanderung auf das Laichgewässer).

Von den nach BNatSchG insbesondere BArtSchV besonders geschützten Amphibienarten wandern im vorgenannten Bereich bis zu knapp 1000 Tiere jährlich. Im Umfeld eines der ältesten Naturschutzgebiete Deutschlands erscheint die Errichtung einer professionellen Amphibienleitanlage mit Kleintierdurchlässen als überfällig.

Im Rahmen des Masterplans Neandertal ist die Bereitstellung von Mitteln für die Planung, den Bau und die folgende Pflege notwendig. Eine Kartierung ist nicht mehr erforderlich. Daten, die zur Konzeption der Leitanlage notwendig sind, können von der FAUFLO zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

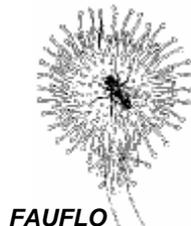
Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: **Biotopverbund Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse gehört zu den im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten. Die EU verpflichtet die Mitgliedsstaaten im Artikel 12 der FFH-RL ein strenges Schutzsystem für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL einzuführen und dafür zu sorgen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verbessert.

Ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele könnte die Umsetzung der nun schon 20 Jahre alten Vorschläge des BUND im Rahmen seiner Arbeit „Reptilienschutz am Beispiel einer Zauneidechsenpopulation im Neandertal – Kreis Mettmann“ (HENF 1990) für den Bereich des ehemaligen Mannesmann-Steinbruch darstellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags zur Pflege und Entwicklung von Zauneidechsen-Lebensräumen im aktiven Steinbruch am Neandertal.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

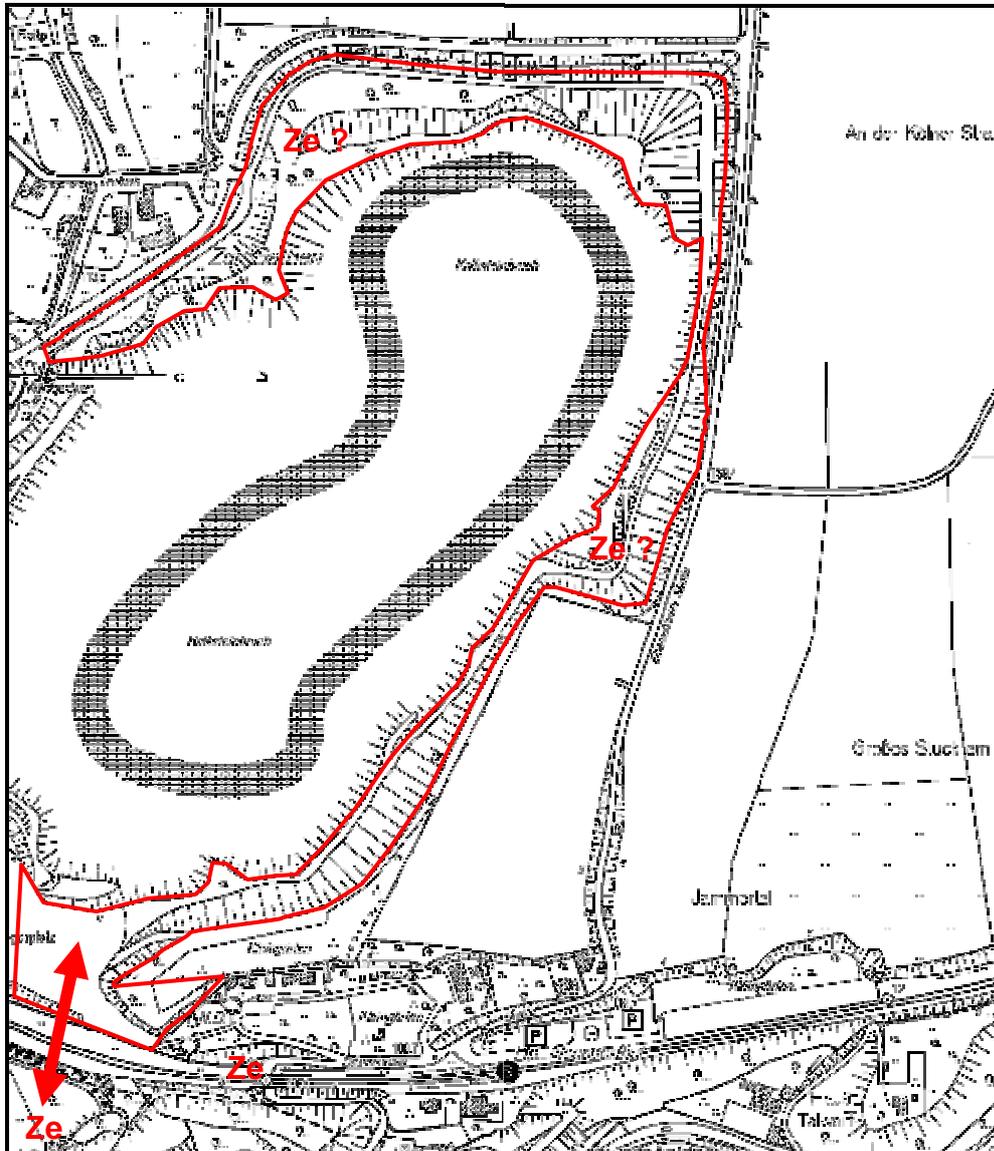
Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

Lage der Projektflächen

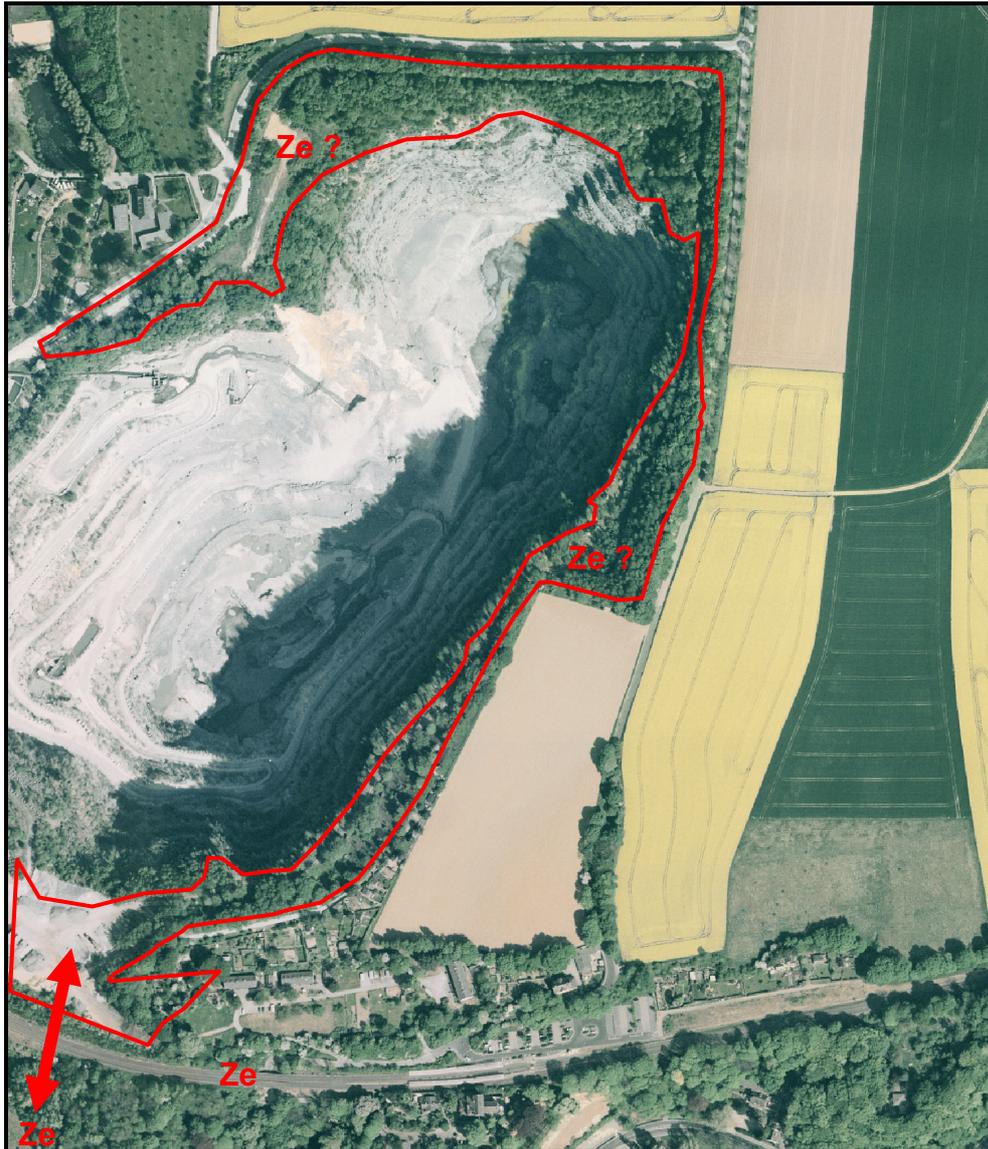
Die hier beschriebenen Flächen liegen östlich und nördlich der Steinbruchgrube. Weitere Projektanträge im Bereich der Haldensüdböschung (s. HENF 1990) werden folgen.

Ausschnitt aus der DGK5



Karte 1: Habiterweiterungsflächen für die Zauneidechse
Ze = rezente Zauneidechsen-Population, **Ze?** = Vermutete Zauneidechsen-Population

Ausschnitt aus dem aktuellen Luftbild



Luftbild 1: Habitaterweiterungsflächen für die Zauneidechse

Ze = rezente Zauneidechsen-Population, **Ze?** = Vermutete Zauneidechsen-Population

Ausschnitt aus dem historischen Luftbild von 1988



Luftbild 2: Lage der möglichen Habiterweiterungsflächen für die Zauneidechse auf das Luftbild von 1988 projiziert

Ziele

Es wird angestrebt, den Siedlungsraum der Zauneidechsen-Population, die nach heutigem Kenntnisstand bisher nur wenige Teilflächen im Neandertal besiedelt (s. HENF 2007), quantitativ zu erweitern und qualitativ zu verbessern bzw. falls die Zauneidechse Flächen im Steinbruchgelände besiedelt, diese in einem für die Zauneidechse günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Zur Erweiterung des Siedlungsbereichs der Zauneidechse bieten sich im besonderen Maß „Restflächen“ im ehem. „Mannesmann-Steinbruch“ Neandertal an. In Folge der Gehölzsukzession beginnen die durch die Abgrabungstätigkeit entstandenen, ursprünglich relativ offenen Flächen wieder zu verbuschen (vgl. Luftbild 1 mit 2).

Die Flächen sind freizuhalten von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Nutzungen, die zu Störungen (insb. durch Hunde) der Zauneidechse führen könnten. Daher sollte im Bereich der Projektfläche (s. Karte 1) keine Öffnung des Steinbruchgeländes für Publikumsverkehr (Ausnahme Blick auf das Kammolch-Gewässer) erfolgen.

Kosten

Freistellen von Flächen von Gehölzen auf ca. 2ha (= ca. ¼ der Projektfläche (s. Karte 1), die relevanten Gehölze besitzen einen Durchmesser von bis zu 20 cm).

$$€ 1,35 / m^2 \times 20.000 m^2 = € 27.000,-$$

Jährliche einschürige Mahd auf Teilen der zuvor freigestellten Flächen für die Dauer von 10 Jahren (Kosten pro Jahr)

$$€ 0,50 / m^2 \times 5.000 m^2 = € 2.500,-$$

Vorbereitende Kartierungen (hohes Wissensdefizit) und biologisch-ökologische Begleitung der Maßnahmenumsetzung.

pauschal € 3.000,-

Projektkosten total € 32.500,-

Finanzierung

Der Eigenanteil könnte aus den Ersatzgeldern (seinerzeit ca. DM 100.000,-), die im Rahmen des Baus des RegioBahn-Haltespunktes Neandertal geflossen sind und zweckgebunden vorrangig in Biotopverbundmaßnahmen im Neandertal eingesetzt werden müssen, finanziert werden.

Im Rahmen des Baues sind bekanntermaßen Siedlungsflächen von Reptilien überbaut worden sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder unqualifiziert umgesetzt worden (vgl. auch Henf 2001), sodass jetzt die Möglichkeit besteht, nachträglich einen adäquaten Ausgleich zu schaffen.

Literatur

HENF, M. (1990): Reptilienschutz am Beispiel einer Zauneidechsen-Population im Neandertal, Kreis Mettmann. In: Reptilienschutz in Nordrhein-Westfalen – NZ/NRW Seminarberichte, H. 9: 42-47.

HENF, M. (2001): Lebensraum der Zauneidechse, Bahnhöfe und Bahnlinien im Biotopverbund Mettmann-Wuppertal. In Bereiche zum Arten- und Biotop-schutz, H. 1: Wildnis Wuppertal: 71-81

HENF, M. (2007): Zauneidechsen-Kartierung (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann, Stadt Wuppertal). Ein Beitrag zum Artenhilfsprogramm Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Niederbergischen Raum. Abschlussbericht. im Auftrag: Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann, Stadtverwaltung Düsseldorf (unveröff.), 153 S.

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: Fledermausquartier am Sportplatz Neandertal

Die Fledermauspopulation im Neandertal leidet an geeigneten (Winter)Quartieren. Im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes Neandertal, im Patenschaftsgelände der FAUFLO, besteht ein ehemaliges Kassenhäuschen, das zum Quartier für Fledermäuse hergerichtet werden kann.

Im Rahmen des Masterplans Neandertal ist die Bereitstellung von Mitteln für die Planung (insbesondere Kostenermittlung) und den Bau notwendig. Eine Kartierung ist nicht erforderlich, da das zu errichtende Quartier ein zusätzliches Angebot an die Fledermauspopulation im FFH-Gebiet ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

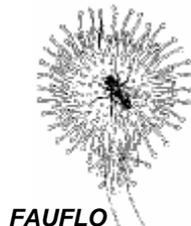
Wolfgang Sternberg
(NABU)

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände



BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: Leitbilder

Um den bestehenden rechtlichen Grundlagen zu entsprechen schlagen wir vor als Rahmen für weitere Überlegungen sich auf einige, allgemein verbindliche Grundsätze zu verständigen. Diese Grundsätze haben wir anliegend formuliert.

Da es sich überwiegend ohnehin um geltendes Recht handelt, dürfte es nicht schwierig sein einen Konsens über diese Rahmenbedingungen zu erzielen.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags zur Definition von Leitbildern, die im Vorfeld von Vorschlägen und konkreten Projekten jeweils berücksichtigt werden müssten.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

Leitbilder

Für das zur Natura-2000-Kulisse gehörende NSG- / FFH-Gebiet Neandertal werden unsere Leitbilder von folgenden Fakten und Überlegungen geprägt:

1. Naturschutzgebiete sind Vorranggebiete für den Naturschutz. Nach § 23 (2) BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)) sind „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

2. Das NSG Neandertal stellt – trotz der bestehenden Belastungen – einen wertvollen Lebensraum von wildlebenden Pflanzen und Tieren dar.

3. Um diesen Lebensraum zu erhalten und wenigstens in Teilen wiederherzustellen, sind die Vorgaben des europäischen FFH-Rechts, BNatSchG (BArtSchV) und der NSG-Festsetzungen zu beachten und umzusetzen.

4. Das NSG Neandertal ist in weiten Teilen durch die verschiedenen Freizeitnutzungen, durch „Erholungssuchende“, die Besucher des Neandertalmuseums, Steinzeitwerkstatt und Wildgehege zu stark belastet. Diese Belastungen sind zu vermindern. Insbesondere sind mögliche weitere „Event-Flächen“ mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren und daher abzulehnen (vgl. 1.).

5. Die besonders wertvollen Kernzonen des NSG Neandertal sind vorrangig zu schützen und zu entwickeln.

6. Das bestehende Wegenetz ist zum Teil viel zu dicht, mit der Folge, dass ungestörte Kernzonen zu klein oder nicht vorhanden sind. Zur Stärkung des Biotopwerts und zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustand (FFH-RL) im NSG Neandertal ist ein Teil der Wege aufzugeben.

7. Der Biotopwert des NSG Neandertal muss bei einem Teil der Flächen wiederhergestellt bzw. hinsichtlich seines Erhaltungszustands verbessert werden.

8. Das NSG Neandertal kann in seinem Biotopwert gestärkt werden, wenn es durch geeignete Flächen (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, die weiter landwirtschaftlich genutzt, aber durch Strukturelemente wie etwa Saumstreifen, Brachen, Gehölze, Hecken, Kleingewässer, Blühstreifen, Lerchenfenster optimiert werden) arrondiert wird. Der Freiflächenschutz im Umfeld des NSG zur Vorhaltung einer Pufferzone um das Natura 2000 Gebiet ist zur Erreichung (Erhaltung) eines günstigen Biotopwerts im Schutzgebiet von erheblicher Bedeutung.

Anmerkung: Vorschläge zur Erweiterung des NSG, insbesondere die Einbeziehung der Siedlungsgebiete von streng geschützten Arten der Anhänge II u. IV der FFH-RL, werden von uns z. Zt. erarbeitet und in Kürze vorgestellt.

9. Durch die Etablierung einer „Naturschutzstation Neandertal“ könnte eine Stabilisierung und Optimierung des NSG Neandertal erzielt werden. An die „Naturschutzstation Neandertal“ sollten die Naturschutzranger mit ordnungsbehördlicher Befugnis angegliedert werden. Ein Rangersystem ist längs über-

fällig, um die täglich von Besuchern des Tales verursachten Ordnungswidrigkeiten auf ein verträgliches Maß zurückzuführen.

10. Nach unserer Kenntnis liegen keine ausreichenden Untersuchungen über den Bestand der Arten im NSG- / FFH-Gebiet Neandertal vor. Die letzte etwas umfassendere faunistische Untersuchung stammt aus der 2. Hälfte der 1980er Jahre. Aktueller Daten liegen allenfalls aus der Herpetofauna und der Botanik vor. Die Erhebung von aktuellen Daten hinsichtlich der Bewertung von Möglichen Eingriffen in das Natura-2000-Gebiet im Rahmen einer FFH-UVP unumgänglich.

11. Der Biotopmanagementplan (BMP) von 1988 muss aktualisiert und dann auch umgesetzt werden. Ursprünglich war die Fortschreibung des BMP im LP nach 10 Jahren, also um 1998 vorgesehen, ist also längst überfällig.

Aus diesen Grundüberlegungen heraus werden wir im Laufe des weiteren MASTERPLAN-VERFAHRENS konkrete ~~Forderungen und~~ Projektvorschläge zum Schutz und zur Optimierung des NSG Neandertal entwickeln und in das Verfahren einbringen. Wir gehen davon aus, dass unsere Vorschläge zur Erreichung einer win/win-Situation Beachtung finden.

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal



Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



**Projekt: Gemeinsame Grundlagen
Berücksichtigung der Festsetzungen im Landschaftsplan des
Kreises Mettmann**

Als Folge der Ausweisung des Neandertals als NSG erfolgten Festsetzungen im Landschaftsplan für den Kreis Mettmann, die den Schutz der Schutzgüter gewährleisten sollen. Die festgeschriebenen Ver- und Gebote sind nach jahrelanger öffentlicher Diskussion (vor allem in den Gremien des Kreises Mettmann), Definition und Offenlage verbindlich und von allen das NSG nutzenden Bevölkerungskreisen zu beachten. Verstöße sind nach §70 LG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Strafe von bis € 50.000,- bedroht.

Um eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit in Hinblick auf eine positive Entwicklung im NSG Neandertal als prioritären Raum für die Entwicklung von Natur und Landschaft zu schaffen, ist die strikte Einhaltung aller bestehenden Auflagen Grundlage für eine positive Entwicklung im Schutzgebiet und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Masterplanprojekt.

Als weiteren Projektvorschlag bitten wir allen Projektbeteiligten die aktuellen Festsetzungen aller Schutzgebiete im Projektraum zukommen zu lassen. Die wichtigsten Festsetzungen finden Sie anhängend. Auf diese Weise kann die Umsetzbarkeit von Projektideen im Vorfeld weiterer Planungen vom koordinierenden Büro vorselektiert werden. Gleichfalls kann viel Energie und Mittel, die in von vornherein nicht mit Festsetzungen kompatiblen Projektideen fließen könnten, eingespart werden. Als besonders wichtigen Punkt und Basis für alle weiteren Überlegungen möchten wir auf die textlichen Festsetzungen zum Ausbau der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet Neandertal hinweisen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Projektvorschläge.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

**Textliche Festsetzungen – Landschaftsplan Kreis Mettmann
(A 2.2-3) Naturschutzgebiet Neandertal**

Besonders zu berücksichtigen Verbot y)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A 2.2-3 <small>Q.2.4)</small> <u>Naturschutzgebiet „Neandertal“</u> Flächengröße: ca. 257 ha</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) <p>Außerdem sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Zauneidechse <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW,</p> <p>insbesondere:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).</p> <p>Es ist geprägt durch den naturnahen Bachmittellauf der Düssel mit den für den Naturraum typischen bachbegleitenden Erlen-Eschenauenwäldern und ausgedehnten Buchenwäldern auf den Talhängen. Kleinflächig tritt hier ein im Naturraum sehr seltener Schluchtwald auf. Geologisch-morphologisch ist das Gebiet landesweit bedeutsam aufgrund der Reliefvielfalt und Karsterscheinungen. Eine herausragende internationale Bedeutung ergibt sich aus den besonderen paläontologischen Funden (Neandertal-Mensch - Homo sapiens neanderthaliensis). Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer - Altarm - stehende Gewässer - Quellen, Quellbäche - Hochstaudenfluren / Röhrichtbestände - Feuchtwiesen - Grünland einschl. Obstwiesen - Wald - Auwald - Schluchtwald - Kalkfelsen - Acker <p>Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens/und oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.</p> <p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietsystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume
 - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - Eisvogel,
 - Zauneidechse,
 - Kammmolch
- (Der Kammmolch wurde in benachbarten Flächen des Naturschutzgebietes A 2.2-3 nachgewiesen; eine Besiedlung des Naturschutzgebietes erscheint wahrscheinlich.)

- zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Bachlaufs der Düsseldorf,

Der Auenbereich unterliegt in weiten Teilen der Grünlandnutzung. Auf den Wiesen wurden typische Feuchte-Zeiger wie Knickfuchsschwanz, Sumpfdotterblume, Bitteres Schaumkraut u. a. nachgewiesen.

- wegen der Feuchtwiesenbereiche,
- wegen des strukturreichen Waldes,

Die angrenzenden Hänge sind bewaldet, wobei der Buchenwald dominiert. Er geht in den Tallagen in einen bachbegleitenden Erlen-Eschenwald und Ahorn-Eschenwald über. Im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes sind die Gehölzbestände schluchtwaldartig ausgeprägt. Hier finden sich mehrere alte Steinbrüche, die mittlerweile stark bewaldet sind.

- zur Erhaltung der Quellen und Quellbäche,

Neben der Düsseldorf als prägendes Gewässer existieren im Gebiet mehrere Quellen und Quellbäche, die einer hochspezialisierten Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen.

- zur Erhaltung von Amphibienlaichgewässern,

Die im Gebiet vorhandenen Stauteiche und Tümpel weisen z.T. eine hohe Bedeutung als Amphibienlaichgewässer auf.

- wegen der strukturellen Vielfalt,

Durch die Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume weist das Neandertal eine hohe Strukturvielfalt auf, die zu erhalten bzw. zu verbessern ist.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Im Gebiet sind u.a. die laut Roter Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet eingestuft Arten Wasseramsel und Ringelnatter nachgewiesen. Die Stillgewässer stellen wichtige Amphibienlaichplätze dar.

Außerdem bieten die feuchte Aue mit ihren ausgedehnten Grünlandflächen und die Hangwiesen zahlreichen blütenbesuchenden Insekten reichlich Nahrungsmöglichkeiten.

Die Schluchtwaldbereiche und die bewaldeten Steinbrüche stellen ein wichtiges Habitat für an feuchte, schattige Räume

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung der Obstwiesen,
- als Standort für gefährdete Biotoptypen; insbesondere unverbaute, naturnahe Bäche, Feuchtwiesen, Schluchtwälder, Quellbereiche,
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und geschichtlichen Bedeutung des Tales.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- r) der künstliche Fischbesatz in den Teichen an der Winkelmühle;
- s) der Umbruch von Grünland in Ackerland;
- t) die fischereiliche Nutzung von stehenden Gewässern sofern sie im Besitz der öffentlichen Hand sind;
- u) das Angeln an Fließgewässern in der Zeit vom 01.01. bis 30.08. eines jeden Jahres;
- v) das Roden oder Fällen von Bäumen auf den Obstwiesen;
- w) das Beweiden mit Pferden auf den Obstwiesen;
- x) Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- y) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung;
- za) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

gebundene Arten dar. Zu nennen ist hier die gefährdete Hirschgazelle. Einen ebenso wichtigen Teilbereich bildet der strukturreiche Hangwald mit seinen halbschattigen Waldrändern.

Die Obstwiesen sind als weitere Teilflächen hoher ökologischer Bedeutung einzustufen. Neben ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, weisen die Obstwiesen zusätzlich eine Trittsteinfunktion im Biotopverbund der Gehölzbiotope auf. Auch aus kulturhistorischer Sicht sind Obstwiesen von hoher Bedeutung.

Das Neandertal erfüllt aufgrund seiner besonderen geschichtlichen Bedeutung die Funktion eines Naherholungsgebietes mit überregionaler Anziehungskraft.

Unberührt von diesem Verbot ist die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Erholungseinrichtungen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
zb) Hunde unangeleint laufen zu lassen;	Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz
zc) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen;	Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001.
zd) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln;	Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW A 4.2-20 und A 4.2-21.
ze) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neanderthal“ ausgewiesen wurde;	<p>Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.</p> <p>Gemäß § 48 c Abs. 4 des LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 48 d LG NW.</p>
<p>Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können. Dies bedeutet insbesondere:</p>	<p>Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung A 4.2-21 nach § 25 LG NW.</p>
- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig;	
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der § 62-Biotope und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig;	
- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.	
zf) keine forstliche Nutzung wähl-	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

rend der Vogelbrutzeit

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und -gemeinschaften werden folgende Gebote festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden; | Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sind auf allen Waldflächen des NSGs die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Im Bereich der Auen- und Bruchwälder sollte in Abstimmung mit den Eigentümer – zumindest auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden. |
| b) | Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald; | Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW zur Beibehaltung des Laubwaldanteils
Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils. |
| c) | Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten nach Erreichen der Umtriebszeit; | Diese Maßnahme betrifft insbesondere die kleinflächig im Gebiet vorhandenen nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald, Schlucht- und Hangmischwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald zu vermehren und somit langfristig wieder im gesamten Gebiet die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein. |
| d) | Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften; | Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift). |
| e) | Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen | Feuchte Hochstaudenflure sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskontrolle und Schutz vor Eutrophierung;
- f) Erhalt der Kalkfelsen und der biotypischen Felspaltvegetation;
- g) Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna und durch eine gezielte Lenkung der Freizeinutzung in Brutgebieten;
- h) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse und den Kammmolch;
- i) die Substanz der alten Steinbrücken über die Düssel ist zu pflegen und nach Möglichkeit zu erhalten;
- j) die landwirtschaftlichen Nutzflächen im oberen Düsselstal sind nach Aufgabe der Bewirtschaftung als Wiesen oder Mähweiden zu erhalten;
- k) die Beweidung der Obstwiesen mit Rindern, Schafen, Ziegen und Damwild etc. ist auf zwei Großvieheinheiten pro ha zu beschränken;
- l) eine Beweidung der Obstwiesen darf nur erfolgen, wenn alle Bäume mechanisch vor Verbiß geschützt werden;
- m) die Beweidung der Obstwiesen ist nur vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres zulässig;
- n) abgegangene Obstbäume sind innerhalb eines Jahres durch Obstbäume gleicher Wuchsform zu ersetzen; die Obstwiesen sind extensiv zu bewirtschaften;
- o) die Feuchtwiesen im Auenbe-
- Es handelt sich hierbei um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie.
- Der Eisvogel ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 aufgeführt. Sein Vorkommen ist einer der Schutzgründe des FFH-Gebietes DE 4707-302 „Neandertal“.
- Ziel der Artenschutzmaßnahmen ist es, die Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommenden Zauneidechse zu verbessern und eine Ansiedlung des auf benachbarten Flächen vorkommenden Kammmolches zu begünstigen. Beide Arten sind nach der FFH-Richtlinie streng zu schützen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- reich sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu pflegen;
- p) die Ufergehölze sind zu fördern;
- q) Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, insbesondere für die typische Fließgewässerfauna;
- r) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.
- In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.
- Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) - d) und Verboten nach zd) und ze) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.
- Unberührt von den Ge- und Verboten sind notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung des eiszeitlichen Wildgeheges in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.
- Eine vorhandene, jetzt funktionierende, frühindustrielle Stauanlage im Bachquerschnitt (Düsselwehr bei Braken) sollte so umgebaut werden, dass der Wasserstand oberhalb erhalten bleibt und gleichwohl eine Durchgängigkeit erreicht wird.
- Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde im Jahr 1989 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15 jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.
- Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.
- Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden
- Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3a Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 48 c Abs. 3 LG NW vorrangig Verträge abgeschlossen werden.
- Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutz dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.
- Die östlich an das ehemalige Museum grenzenden Flächen werden als Wildgehege genutzt.

**Textliche Festsetzungen – Landschaftsplan Kreis Mettmann
(A 2.2-3 c) Naturschutzgebiet Laubacher Steinbruch**

Besonders zu berücksichtigen Verbot r) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 09.07.1992 und w) Zauneidechse

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

A 2.2-3c Naturschutzgebiet Laubacher Steinbruch

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

In dem aufgelassenen Steinbruch hat sich nach Aufgabe der Nutzung aufgrund kleinräumig variierender Standortbedingungen ein reichhaltiges Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften gebildet.

Neben vegetationsarmen Fels- und Geröllhalden mit trockenwarmen Standorten befindet sich auf dem Steinbruchgelände auch ein Gewässerabschnitt des Laubaches mit typischer Auenvegetation sowie Pionierwaldbeständen. In die Abgrenzung wurde der „Alte Sportplatz Neandertal“ einbezogen, der durch unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt ist. Hier hat sich neben vegetationsreichen steilen Felshängen, moos- und farneichen Kleinstandorten und Gehölzstrukturen auch ein blütenpflanzenreiches Grünland mit Initialstadien der Trockenrasengesellschaften ausgebildet. Die angelegten Kleingewässer dienen als Artenschutzteiche.

Flächengröße:

ca. 7 ha

Schutzgegenstand:

Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I und folgende Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Zauneidechse

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora,
- zur Erhaltung der Felswandvegetation,

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fels
- Geröllhalde
- Magernwiese
- Fließgewässer
- Hochstaudenflur
- Auwaldfragment
- Pionierwald
- Kleingewässer

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgenden Lebensraum und folgende Art:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Zauneidechse

Neben den Flächen, die mittlerweile von Pioniergehölzen eingenommen werden, finden sich auf den humusarmen Böden noch mehrere Bereiche, die von wärmeliebenden Krautfluren bestimmt werden.

An den Steilwänden und in den Felsspalten wurden typische Vertreter der Felsspalten- und Mauergesellschaften wie z.B. der Braunstielige Streifenfarn nachgewiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,
- zum Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte,
- wegen der Kleingewässer,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt,
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund trockener und warmer Standorte.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach Punkt 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- r) der Ausbau zum Zwecke der Erholung;
- s) das Betreten zum Zwecke der Erholung;
- t) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- u) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
- v) Wildfutterstellen einzurichten.
- w) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde;

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebens-

Neben der floristischen Bedeutung besitzt der Steinbruch hohen faunistischen Wert. Insbesondere die Felswände und das Auwaldfragment bieten gute Lebensbedingungen für zahlreiche Tierarten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Zauneidechse. Maßnahmen zur Förderung von Zauneidechse und Kammmolch sind begonnen und sollen fortgeführt werden.

Am Ostrand des Steinbruchgeländes wurde der ehemalige Laubacher Wasserfall rekonstruiert. Unterhalb des Steinbruches durchfließt der Laubach die Steinsohle in naturnahen Mäandern. Im Uferbereich hat sich eine typische Auenvvegetation u.a. mit Esche, Erle, Weide, Bachbunze, Blutweiderich, Kohldistel und Pestwurz ausgebildet.

Die hohe strukturelle Vielfalt zeichnet sich dadurch aus, daß unterschiedliche Sukzessionsstadien nebeneinander vorliegen und sowohl ausgesprochen trockene als auch nasse Standorte vorkommen.

Unberührt bleibt die Umsetzung des B-Planes 98 M der Stadt Mettmann.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 48 c Abs. 4 des LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 48 d LG NW.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>stätten werden insbesondere folgende Maßnahmen festgesetzt:</p>	
<p>a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um eine offene Rohbodenfläche in sonniger Lage zu schaffen;</p>	<p>Solche offenen Strukturen dienen u.a. der Zauneidechse als Teil Lebensräume.</p>
<p>b) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten.</p>	<p>Es gilt die wärmeliebenden Krautfluren zu erhalten bzw. zu fördern.</p>
<p>c) mehrere steilwandnahe Bereiche sind aufzulichten, die übrigen bewaldeten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen;</p>	<p>Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation der Kalkfelsen.</p>
<p>d) für die Zauneidechse sind Artenschutzmaßnahmen durchzuführen;</p>	<p>Ziel der Artenschutzmaßnahmen ist es, die Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommenden Zauneidechse zu verbessern. Diese Art ist nach der FFH-Richtlinie streng zu schützen.</p>
<p>e) Für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.</p>	<p>Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne.</p>
<p>In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.</p>	<p>Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen entsprechenden Maßnahmenplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.</p>
	<p>Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.</p>

Mettmann, den 10.07.1992

Kreisausschuß

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
vom 09.07.1992

- Öffentlicher Teil -

Zu Punkt 9: Bebauungsplan Nr. 98 "Museum Neandertal" der Stadt
Mettmann;
Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

- Vorlage Nr. 82/92 KA -

Beschluß:

- "1. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 98 "Museum Neandertal" der Stadt Mettmann treten für dessen Geltungsbereich die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann außer Kraft.
2. Der Kreisausschuß stimmt den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Museum Neandertal" der Stadt Mettmann zu, unter Berücksichtigung, daß bei Realisierung des P und R-Platzes am Bahnhof Neandertal, der im Bebauungsplan vorgesehene Parkplatz nicht verwirklicht wird. Dies geschieht in Kenntnis der Absicht der Verwaltung, Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV zu treffen und ein System zur Verkehrs- und Besucherlenkung einzurichten."

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit beschlossen

7 Ja-Stimmen	SPD
7 Ja-Stimmen	CDU
2 Nein-Stimmen	DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme	F.D.P.

Amt *88* zur Ausführung

Moh.

H. Münch a. Vg.

**Textliche Festsetzungen – Landschaftsplan Kreis Mettmann
(A 2.2-3 b) Naturschutzgebiet Fraunhofer Steinbruch**

Besonders zu berücksichtigen Verbote r) s) und w)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A 2.2-3 b <u>Naturschutzgebiet</u> <u>Fraunhofer Steinbruch</u></p> <p>Flächengröße: ca. 5 ha</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210) - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume. <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora, - zur Erhaltung der Felswandvegetation, - zur Erhaltung des Ahorn-Eschen-Schluchtwaldrestes, 	<p>Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302). In dem seit über 50 Jahren aufgelassenen Kalksteinbruch hat sich nach Aufgabe der Nutzung aufgrund kleinräumig variierender Standortbedingungen ein reichhaltiges Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften gebildet. Der Steinbruch dient insbesondere als Ersatzlebensraum für gefährdete Arten trockener und warmer Standorte.</p> <p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinbruchsohle - Felswand - Wald, einschl. Pionierwald - Auenwaldrelikt - Magerrasenfragmente <p>Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens/und oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist.</p> <p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.</p> <p>FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210), - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume. <p>Neben den Flächen, die mittlerweile von Pioniergehölzen eingenommen werden, finden sich auf den humusarmen Böden noch mehrere Bereiche, die von wärmeliebenden Krautfluren bestimmt werden. Hier wurden u.a. der laut Roter Liste Nordrhein-Westfalen gefährdete Traubengamander und das stark gefährdete Rundblättrige Wintergrün nachgewiesen.</p> <p>An den Steilwänden und in Felsspalten finden u. a. zahlreiche Arten der Mauerrautengesellschaften mit Arten wie Hirschzunge und Mauerraute ihren Lebensraum.</p> <p>Die Randbereiche des Steinbruchs werden von einem Ahorn-Eschen-Schluchtwald eingenommen, der hier in der Ausprägung des Hirschzungen-Eschenwaldes vorliegt.</p>

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten.

- Standort für gefährdete Biotoptypen (insbesondere Felsformationen, Schluchtwälder, Kalktrockenstandorte).

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- r) der Ausbau zum Zwecke der Erholung;
- s) das Betreten zum Zwecke der Erholung;
- t) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- u) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben;
- v) Wildfütterstellen einzurichten.
- w) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde;

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um eine offene Rohbodenfläche in sonniger Lage zu schaffen;
- b) mehrere steilwandnahe Bereiche sind aufzuzichten, die übrigen bewaldeten Flächen sind

Erläuterungen

Im Gebiet des Steinbruchs sind neben den genannten Pflanzenarten mehrere, z. T. vom Aussterben bedrohte, Laub- und Lebermoose nachgewiesen worden.

Neben der floristischen Bedeutung besitzt der Steinbruch hohen faunistischen Wert. Insbesondere die Felswände und der Auenwaldrest bieten beste Lebensbedingungen für zahlreiche hier gefundene Schneckenarten. Darüber hinaus besitzt das Gelände ein hohes Entwicklungspotential für Amphibien, Reptilien und Felsbrüter.

Im Nordosten des Gebietes befindet sich das Bodendenkmal Me 013 „Feldhofer Grotte und Feldhofer Kirche“.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 48 c Abs. 4 des LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 48 d LG NW.

Solche offenen Biotope dienen u.a. den Zauneidechsen als Teilhabensraum.

Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation der Kalkfelsen und der Entwicklung typisch ausgebildeter Schlucht- und Hangmischwälder.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der natürlichen Sukzession zu überlassen;
- c) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten;
- d) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Es gilt die wärmeliebenden Krautfluren zu erhalten bzw. zu fördern.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde im Jahr 1989 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15 jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Als Festsetzung ist weiterhin gültig:

A 3.4-11 (3.1.259) Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung-Biotop“

**Textliche Festsetzungen – Landschaftsplan Kreis Mettmann
(A 2.2-3 b) Naturschutzgebiet Fraunhofer Steinbruch**

Besonders zu berücksichtigen Verbote u)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A 2.2-3d <u>Naturschutzgebiet Westliches Neandertal</u></p> <p>Flächengröße: ca. 40 ha</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) <p>Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, die im Anhang 	<p>Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302). Das Gebiet schließt sich im Westen an das Naturschutzgebiet Fraunhofer Steinbruch an und setzt mit diesem zusammen das Naturschutzgebiet Neandertal in westliche Richtung fort. Die Aue der relativ naturmah mäandrierenden Düssel ist in diesem Bereich durch einen Weidenbruch und durch Pestwurzfluren, Auwaldfragmente und Feuchtgrünland geprägt. Hier befindet sich auch ein Altarm der Düssel. Nach Süden grenzen an die Düsselau strukturreiche Hangwälder mit Buchen und Buchen-Mischwaldbeständen sowie extensive Hangwiesen an.</p> <p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer - Altarm - Feuchtwiese - Brache - Auwald - Hangwald - Quellbach - Teich <p>Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/ oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.</p> <p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
I der FFH-Richtlinie und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,	<p>re Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Eisvogel.
- wegen des überwiegend naturnah mäandrierenden Bachlaufes,	Von der überwiegend naturnah mäandrierenden Düssel zweigt in dem Gebiet ein Altarm ab. Dieser wird von Pestwurzfluren und Auwaldfragmenten gesäumt.
- wegen des naturnahen Quellbaches,	Der naturnahe Quellbach eines Nebenbaches der Düssel befindet sich in einem engen Slepental mit Hangbuchenwald südlich von „Am Winkel“.
- wegen der Auwaldfragmente,	Entlang der Düssel finden sich mehrere Auwaldfragmente mit typischen Vertretern der Auenwälder wie Weide, Erle, Esche, Hopfen und Pestwurz. Der zwischen der „Ivory-Halle“ und „ERWEPA“ im Bereich eines Altarmes der Düssel gelegene Weidenbruch ist durch einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine üppige Krautschicht gekennzeichnet.
- wegen der Feuchtwiesen,	Die vorwiegend auf der Nordseite der Düssel befindlichen Feuchtwiesen weisen typische Feuchtezeiger wie das Rohrglanzgras und der Knick-Fuchsschwanz auf.
- wegen der strukturreichen Hangwälder,	Die teilweise aufgelichteten, strauch-, moos- und geophytenreichen Buchen- und Buchenmischwälder weisen einen z.T. relativ alten Baumbestand mit stufigem Aufbau in verschiedenen Altersstufen auf und befinden sich teilweise in steiler Hanglage. Erwähnenswert sind hier die stellenweise flächendeckenden Bestände von Buschwindröschen, Scharbockskraut und Veilchen.
- wegen der Pestwurzflur,	In der Düsselau haben sich z.T. ausgedehnte Krautfluren mit Pestwurz-Dominanzbeständen ausgebildet.
- wegen der strukturellen Vielfalt.	Das direkte Nebeneinander von naturnaher Aue mit Krautfluren, Auwaldfragmenten und Feuchtwiesen, naturnahen Hangwäldern und extensiven, von heimischen Gehölzen durchsetzten Hangwiesen, bildet einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex.
<u>Verbote:</u>	
Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:	
r) der Umbruch von Grünland in Ackerland im Bereich der Düsselau;	
s) die forstwirtschaftliche Nutzung des Weidenbruches zwischen der „Ivory-Halle“ und „ERWEPA“;	
t) Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
u) der weitere Ausbau zum	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Zwecke der Erholung;

- v) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.
- w) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- x) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen;
- y) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln;
- z) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde;

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der § 62-Biotop- und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig;
- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW A 4.2-20 und A 4.2-21.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 48 c Abs. 4 des LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung A 4.2-21 nach § 25 LG NW.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

zulässig.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden folgende Gebote festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | die Wälder sind naturmah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden; | Die Grundsätze einer naturmahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sind auf allen Waldflächen des NSG die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Im Bereich der Auenwälder sollte in Abstimmung mit den Eigentümer – zumindestens auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden. |
| b) | Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald; | Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW zur Beibehaltung des Laubwaldanteils
Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils. |
| c) | Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten nach Erreichen der Umtriebszeit; | Diese Maßnahme betrifft insbesondere die kleinflächig im Gebiet vorhandenen nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Stieleichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald zu vermehren und langfristig wieder im gesamten Gebiet die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hiebreife / Zielstärke durchzuführen. Dies steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein. |
| d) | Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften; | Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift). |
| e) | Erhaltung von Sonderstandorten; | Sonderstandorte sind z.B. Felsstandorte, quellige Bereiche und trockene Böschungen. |
| f) | Erhaltung und Optimierung | Der Eisvogel ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogel- |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

des Lebensraumes für den Eisvogel durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna und durch eine gezielte Lenkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten;

- g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) - d) und Verboten nach y) und z) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

schutzrichtlinie) vom 2. April 1979 aufgeführt. Sein Vorkommen ist einer der Schutzgründe des FFH-Gebietes DE 4707-302 „Neandertal“.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3a Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 48 c Abs. 3 LG NW vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutz dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal



Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



FAUFLO



Projekt: Erhalt und Schaffung von störungsarmen Kernzonen

Das zur Natura 2000 Kulisse gehörende NSG Neandertal ist durch Naherholungsnutzung, Tourismus, die Besucher des Neandertal-Museums, des Wildgeheges und der Steinzeitwerkstatt stark belastet. Zählungen der Naturschutzverbände haben im Kern des Naturschutzgebiets punktuell bis über 7000 Besucherbewegungen am Tag festgestellt. Die im Kernbereich des NSG liegende Steinzeitwerkstatt zieht jährlich zusätzlich etwa 3000 Besucher an (mdl. Prof. Weniger). Dies entspricht eher der Nutzungshäufigkeit in einer gut besuchten Parkanlage und ist mit den Belangen des Naturschutzes kaum zu vereinbaren. Durch das ausgedehnte Wegenetz sind kaum mehr störungsarme Rückzugsgebiete für störanfällige Tierarten vorhanden. Die Missachtung des Wegenutzungsgebots führt vielerorts zur Ausbildung von Trampelpfaden und zur Zerstörung der Vegetation. Es gilt die letzten störungsarmen Rückzugsgebiete vorrangig zu schützen und zu entwickeln. Die wenigen verbliebenen störungsarmen Bereiche sind heute überwiegend nicht durch Wege erschlossen und wurden stellenweise bereits gegen unbefugtes Betreten gesichert. Der bisher nicht erfolgte Anschluss an das Wegesystem ist auch dahingehend günstig, dass Widerstände aus der Bevölkerung, wie sie beim Rückbau von Wegen auftreten (Beispiel Haus Wanderclub) hier nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Masterplans Neandertal ist die Bereitstellung von Mitteln notwendig, um Kernzonen als solche zu Kennzeichnen, zu entwickeln und zu sichern.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Projektvorschläge.

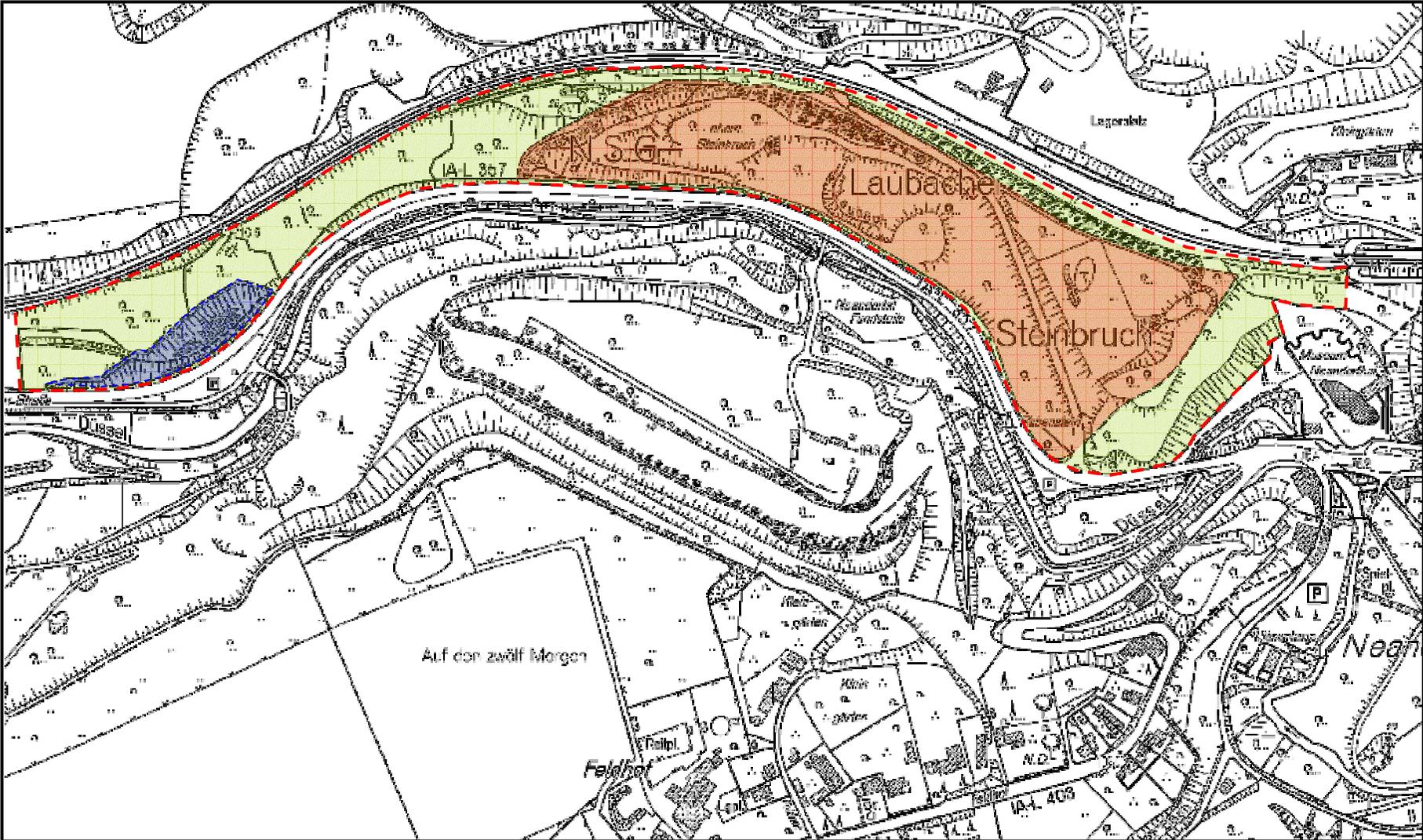
Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

1. Kernzone Laubacher Bruch



Karte 1:
 - - Kernzone Laubacher Bruch
 ■ NSG (FFH-Gebiet) ■ LSG
 ■ LB

1. Laubacher Bruch – Bemerkungen zum Gebiet

Schutzstatus: Die in Karte 1 dargestellte Fläche ist größtenteils als FFH- und NSG ausgewiesen. Zum Schutz der Zauneidechsen-Metapopulation (*Lacerta agilis*) wurde im Schutzgebiet ein besonders wichtiger Teilbereich als geschützte Landschaftsbestandteile (LB - A 2.8-17 Trockenhang "Nähe Stein-kaule") ausgewiesen (s. Karte 1).

Erschließung: Außer der Werkszufahrt zum Steinbruch existieren keine legalen öffentlichen Wege. Die ehemalige Zufahrt von der L357 ist seit Jahrzehnten nicht mehr passierbar; die Zuwegung von der Eidamshausenerstraße südlich der Eisenbahnunterführung gleichfalls.

Naturschutzfachliche Betreuung der Fläche: Seit 1988 werden von der FAUFLO in Abstimmung mit der ULB regelmäßig Pflegemaßnahmen durchgeführt. Seit etwa 5 Jahren gehören die größten Teile der in Karte 1 abgegrenzten Fläche zum Patenschaftsgelände der FAUFLO.

Durchführung von Maßnahmen der Pflege und Entwicklung: Insbesondere zielen die Pflegemaßnahmen auf den Schutz der Pflege und Entwicklung der Reptilienpopulation, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse. Weiterhin wurden Maßnahmen zum Fledermausschutz, zum Schutz der Avifauna und der Vegetation (Erhalt xerothermer Standorte) durchgeführt. In Abstimmung zwischen der ULB und der FAUFLO von unterschiedlichen Trägern Freistellungsmaßnahmen durchgeführt. Auf dem ehemaligen Sportplatz wurden Maßnahmen aus dem Euroga 2002plus Programm umgesetzt. Die Anlage einer Zaunanlage im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes durch die ULB zeigt positive Auswirkungen. Die Zerstörungen an den Biotopen in diesem Teilbereich des FFH-Gebiets haben deutlich abgenommen.

Bekannte Probleme: Größtes Problem ist das Betreten des Geländes durch unautorisierte Personen. Besonders problematisch ist die seit Jahren andauernden Zerstörungen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes durch Vandalismus, wildes Campen (Feuerstellen auf der Teichfolie) und die Durchführung von Grillfesten. Weiterhin waren die Anlage von ungenehmigten Kletterrouten am Predigtstuhlfelsen (Eindübeln von Haken), massive Vermüllung, campieren von Obdachlosen (z. T. über Monate), Laufen lassen von Hunden, Schürfen von Versteinerungen, illegale Grabungen, etc. zu beobachten.

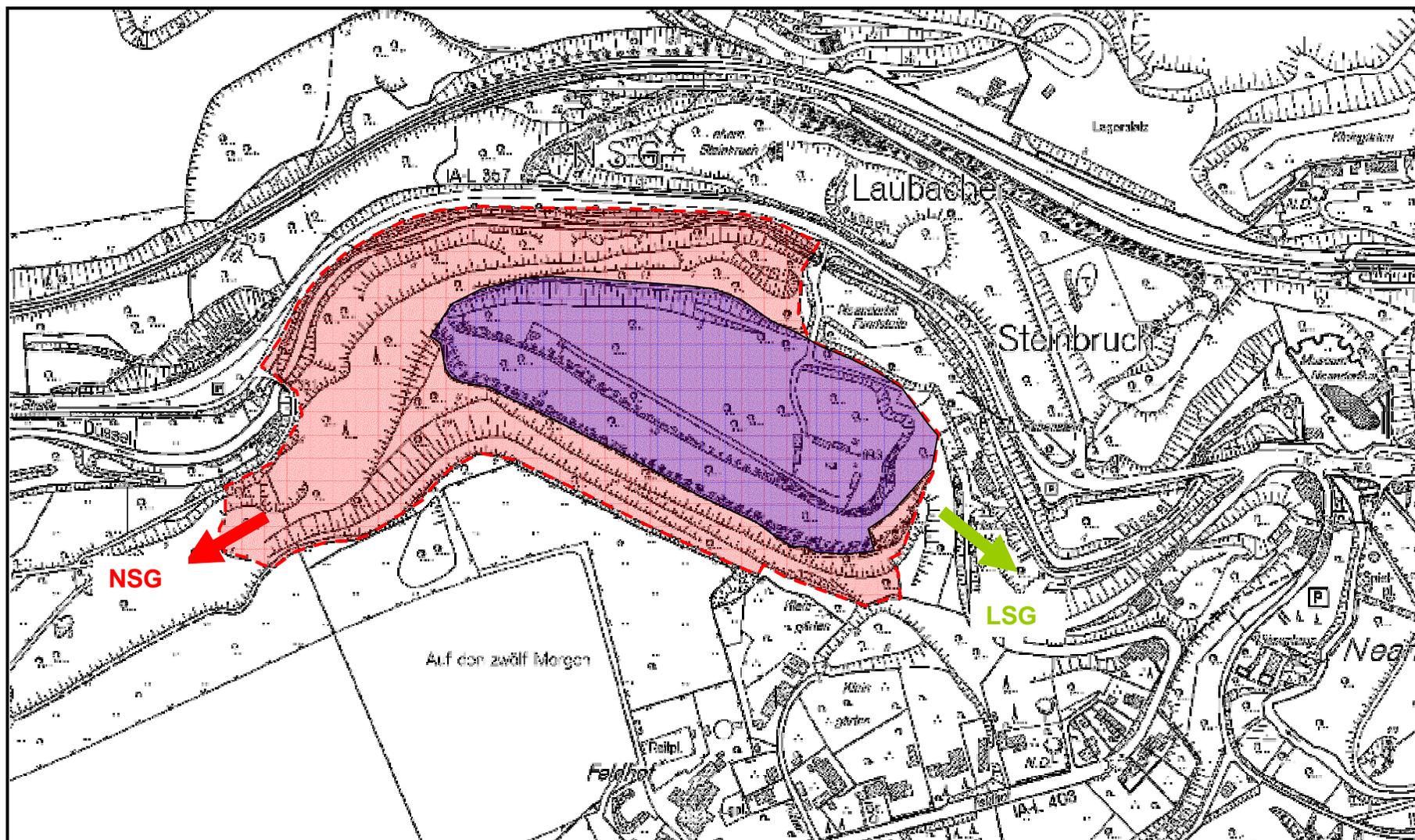
Bisher umgesetzte Sicherungsmaßnahmen: Installation einer Abzäunung gegen das unbefugte Betreten besonders am Wochenende.

Entwicklungsziel: Kernzone, Totalreservat, Erhalt der vorhandenen xerothermer Biotope durch Mahd.

Keine Erschließung der bisher unerschlossenen Fläche durch Wege und Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen. Außerdem ist die relativ willkürliche Abgrenzung des NSG an die tatsächlichen Gegebenheiten durch die Ausweitung des Schutzgebietes auf die Siedlungsflächen der im Bereich siedelnden streng geschützten Tier- (z. B. Zauneidechse, Kammmolch, Uhu) und regional seltener Pflanzenarten (z. B. Hirschzunge, Milzfarn) auszuweiten. Diese liegen vor allem im Bereich des nördlich angrenzenden Bahndammes und des Abgrabungsgebiets.

Nutzung für die Öffentlichkeit. In Abstimmung mit dem Patenschaftsverein sind einzelne geführte Führungen kleiner Gruppen im Kalenderjahr möglich.

2. Kernzone Fraunhofer Bruch



Karte 2:
 - - Kernzone Fraunhofer Bruch
 - - NSG (FFH-Gebiet)
 - - LSG
 - - geschütztes Sonderbiotop Brache

2. Fraunhofer Bruch – Bemerkungen zum Gebiet

Schutzstatus: Die in Karte 2 dargestellte Fläche ist als FFH- und NSG ausgewiesen. Zum Schutz der Steinbruchbiotope wurde im Naturschutzgebiet ein besonders wichtiger Teilbereich als geschütztes Sonderbiotop Brache (s. LP Kreis Mettmann - A 3.4-11) ausgewiesen.

Erschließung: Außer der Zufahrt zum ehemaligen Universitätsgelände existieren keine legalen öffentlichen Wege. Die Zufahrt von der L357 ist seit der Errichtung des sog. „Fundorts“ durch ein massives Tor verschlossen.

Naturschutzfachliche Betreuung der Fläche: Bis zur Schließung der Außenstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Prof. Lösch) wurden die Biotope durch Studenten und Mitarbeiter der Heinrich-Heine-Universität und nach deren Schließung durch die Biologische Station Urdenbacher Kämpfe untersucht. Pflegemaßnahmen wurden im Auftrag des Kreises Mettmann in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität durchgeführt.

Durchführung von Maßnahmen der Pflege und Entwicklung: Insbesondere zielen die Pflegemaßnahmen auf den Schutz der Pflege und Entwicklung der hier anzutreffenden seltenen Vegetation xerothermer Standorte. Für das Gebiet wurden Maßnahmen des Biotopmanagementplans definiert. Weitere Hinweise zur Pflege geben einige Diplomarbeiten. Weiterhin wurden Maßnahmen zum Fledermausschutz (Ersatzdachboden für den im LBP festgesetzten aber nicht errichteten Dachboden des neuen Neandertalmuseums) durchgeführt. Ob diese im Rahmen eines Monitorings später betreut wurden ist nicht bekannt.

Bekannte Probleme: Größtes Problem war bisher das Betreten des Geländes durch unautorisierte Personen. Solange die Außenstelle der Universität Düsseldorf bestand, wurde die Aufsicht über das Gelände von Mitarbeitern der Universität oder durch von der Universität beauftragte Personen (Wachdienst) gewährleistet. In dem Gebiet ist jederzeit mit abgehenden Steinen von den Bermenkanten zu rechnen. Die Steine können die Ausmaße eines Kleinwagens erreichen, eine Gefahr für jeden Nutzer. Langfristig wird dies zu Grobschutthalten führen.

Größtes Problem der letzten Jahre war die Anlage von ungenehmigten Kletterrouten an den Steinbruchwänden (Eindübeln von Haken). G. Richter, Düsseldorf (ehem. Uni Düsseldorf) berichtet von der völligen Beseitigung der Vegetation und des Substrates an Teilen der Steinbruchwände (Ausputzen der Kletterrouten) sowie deren Basis. Zudem wurde die Abzäunung des NSG am alten Kalkofen zerstört und Trampelpfade und Schneisen zu den Kletterstellen angelegt.

Ein weiteres Problem ist das unbefugte Eindringen von Besuchern der Fundstelle und der oberen Geländekante in das Gebiet. Der Fundort ist dem NSG gegenüber nur unzureichend abgezäunt.

Bisher umgesetzte Sicherungsmaßnahmen: Wiederherstellung des Zaunes am alten Kalkofen und Beseitigung der Kletterhaken.

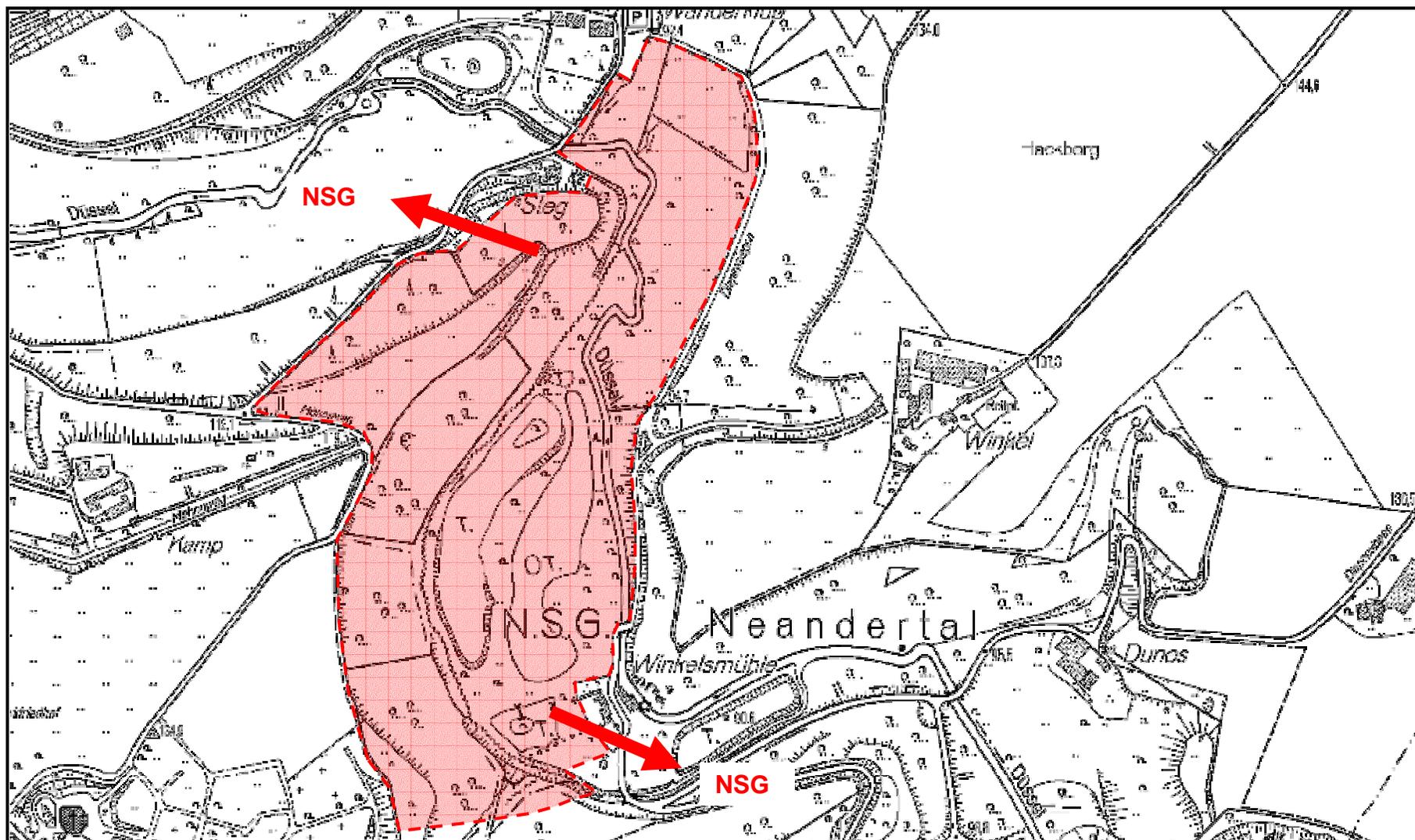
Entwicklungsziel: Kernzone, Totalreservat, Erhalt xerothermer Biotope, *Erhaltung eines schattigen und feuchten "Schluchtstandortes". Der darauf stockende Wald stellt auch ein Relikt der Übergangszeit von Boreal zu Atlantikum dar.*

Keine Erschließung der bisher unerschlossenen Fläche durch Wege und Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen. Verbesserung der Abzäunungen am alten Kalkofen und Fundort. Außerdem ist die relativ willkürliche Abgrenzung des NSG an die tatsächlichen Gegebenheiten durch die Ausweitung des Schutzgebietes auf die südlichwestlich angrenzenden Heckenkomplexe („Auf den zwölf Morgen“) vorzunehmen. D. Regulski, Remscheid verweist auf

die Möglichkeit eines Nistplatzes des Uhus. Die bestehenden Baracken sollten beseitigt werden.

Nutzung für die Öffentlichkeit: In Abstimmung mit der ULB wären gelegentliche (botanische) Führungen kleiner Gruppen möglich.

3. Kernzone Kleingewässerkomplex Winkelmühle



Karte 3:
 - - Kernzone Winkelmühle
 ■ NSG (FFH-Gebiet) ■ LSG ■ LG

Winkelmühle – Bemerkungen zum Gebiet

Schutzstatus: Die in Karte 3 dargestellte Fläche ist als FFH- und NSG ausgewiesen. Im zentralen Bereich der Fläche liegt der Gewässerkomplex Winkelmühle, der große Bedeutung für den Schutz der Amphibien- (6 – 7 Arten) und Reptilienpopulation (Ringelnatter, Blindschleiche) im zentralen NSG besitzt.

Erschließung: Das Gelände ist nur über ein verschlossenes Tor an der Winkelmühle legal zu erreichen.

Naturschutzfachliche Betreuung der Fläche: Die Fläche wurde über Jahrzehnte vom Zweckverband Neandertal bis zu seiner Auflösung betreut. Über einen langen Zeitraum wurde die Fläche für den Naturschutz ausgebaut. Nach der Auflösung des Zweckverbandes wurden die Pflegemaßnahmen zurückgefahren oder nur noch unregelmäßig durchgeführt.

Durchführung von Maßnahmen der Pflege und Entwicklung: Insbesondere zielen die Pflegemaßnahmen auf den Schutz, der Pflege und Entwicklung der Amphibien- und Reptilienpopulation. Dies bedingte die Pflege des (Klein-)Gewässersystems von nahezu 20 Gewässern, die Anlage von Eizeitigungsplätzen für die Ringelnatter, eine regelmäßige Wiesenmahd, die Betreuung der künstlichen Baumhöhlen, die Heckenpflege aber auch Maßnahmen zum Schutz der Avifauna. Heute wird die Flächenpflege von Mitarbeitern der ULB organisiert.

Bekannte Probleme: Durch seine abgelegene Lage und Isolierung ist die Fläche weitgehend von negativen Einflüssen, z. B. einer überzogenen Naherholungsnutzung verschont geblieben. Gelegentlich wird an den größeren Gewässern „schwarz“ geangelt.

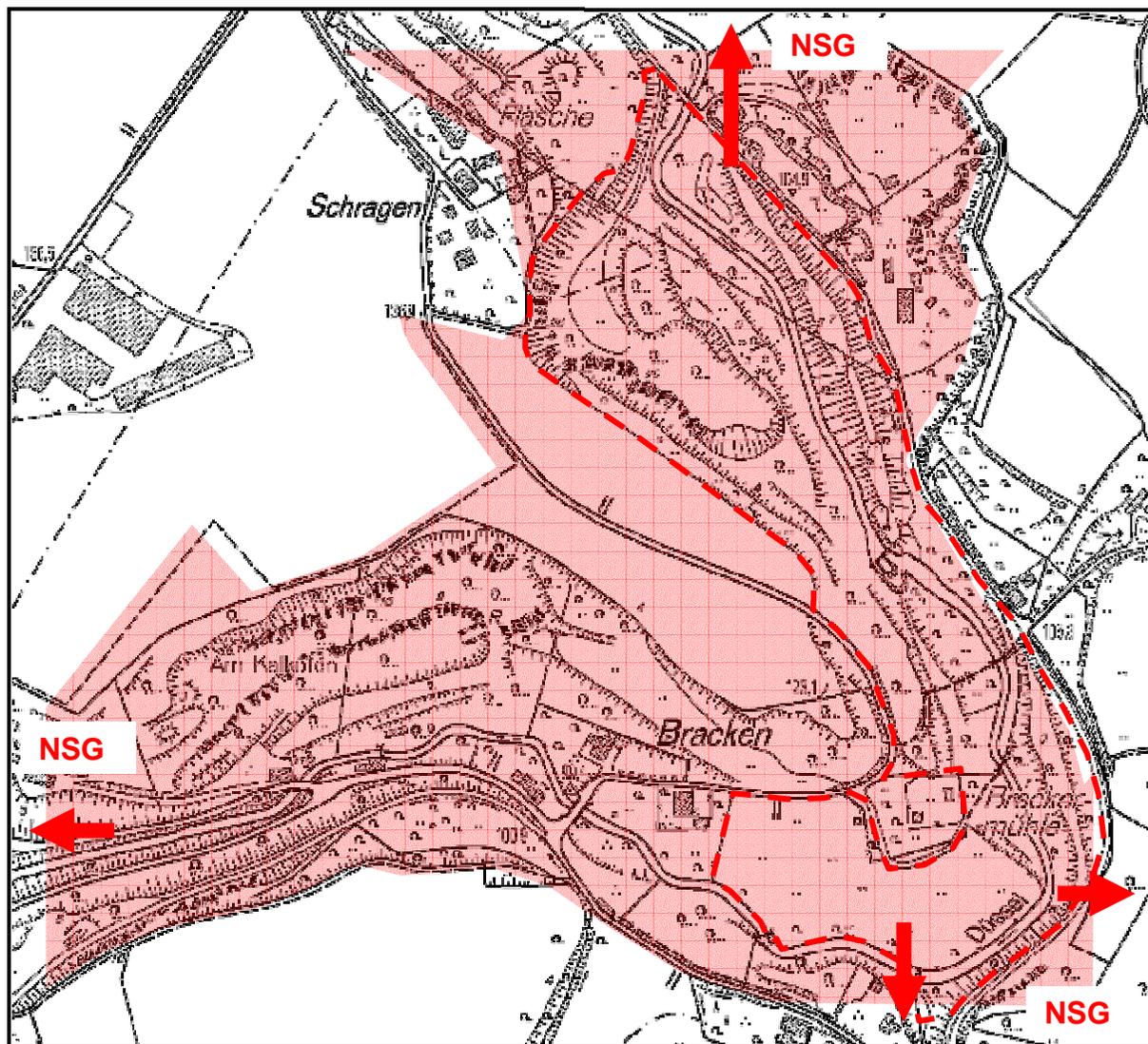
Bisher umgesetzte Sicherungsmaßnahmen: Seit Jahrzehnten sind Teile des Geländes abgezäunt.

Entwicklungsziel: Kernzone, Totalreservat, Erhalt des Gewässersystems, der Hecken und Eizeitigungsplätze für die Ringelnatter im Bereich der Winkelmühle. Beibehaltung der Grünlandnutzung im nordöstlichen Teilbereich (Landwirt Hau-de).

Keine Erschließung der bisher unerschlossenen Fläche durch Wege. Wegerelikte sind zurückzubauen.

Nutzung für die Öffentlichkeit: In Abstimmung mit dem Kreis Mettmann sind einzelne geführte Führungen kleiner Gruppen im Kalenderjahr möglich.

4. Kernzone Bruch Schragen / Flasche



Karte 4: Kernzone Schragen / Flasche

NSG (FFH-Gebiet)

LSG

LG

Schragen / Flasche – Bemerkungen zum Gebiet

Schutzstatus: Die in Karte 4 dargestellte Fläche ist als FFH- und NSG ausgewiesen. Im zentralen Bereich der Fläche liegt ein aufgelassener Steinbruch mit hohem Potenzial für den Artenschutz.

Erschließung: Das Steinbruchgelände ist legal nur über ein verschlossenes Tor (steht gelegentlich offen oder ist aufgebrochen) an der Brücke über die Düssel zu erreichen. Von Süden führt ein Trampelpfad in das Gelände. Der im mittleren Teil der Fläche liegende Erlenbruchwaldkomplex wird als Abkürzung durch ausgebaute Wander- und Reitwege erschlossen.

Naturschutzfachliche Betreuung der Fläche: Künstliche Baumhöhlen der FAUFLO. Nach Kenntnis der Verfasser wird die Fläche darüber hinaus derzeit nicht naturschutzfachlich betreut.

Durchführung von Maßnahmen der Pflege und Entwicklung: Zur Beruhigung der Fläche ist das Wegenetz innerhalb der Kernzone (Erlenbruchwald) zurückzubauen. Dies ist problemlos möglich, da ein gut ausgebautes Wegenetz im Umfeld besteht.

Bekannte Probleme: Zeitweise permanente Störungen durch Naherholungssuchende und Reiter, Bildung von Trampelpfaden.

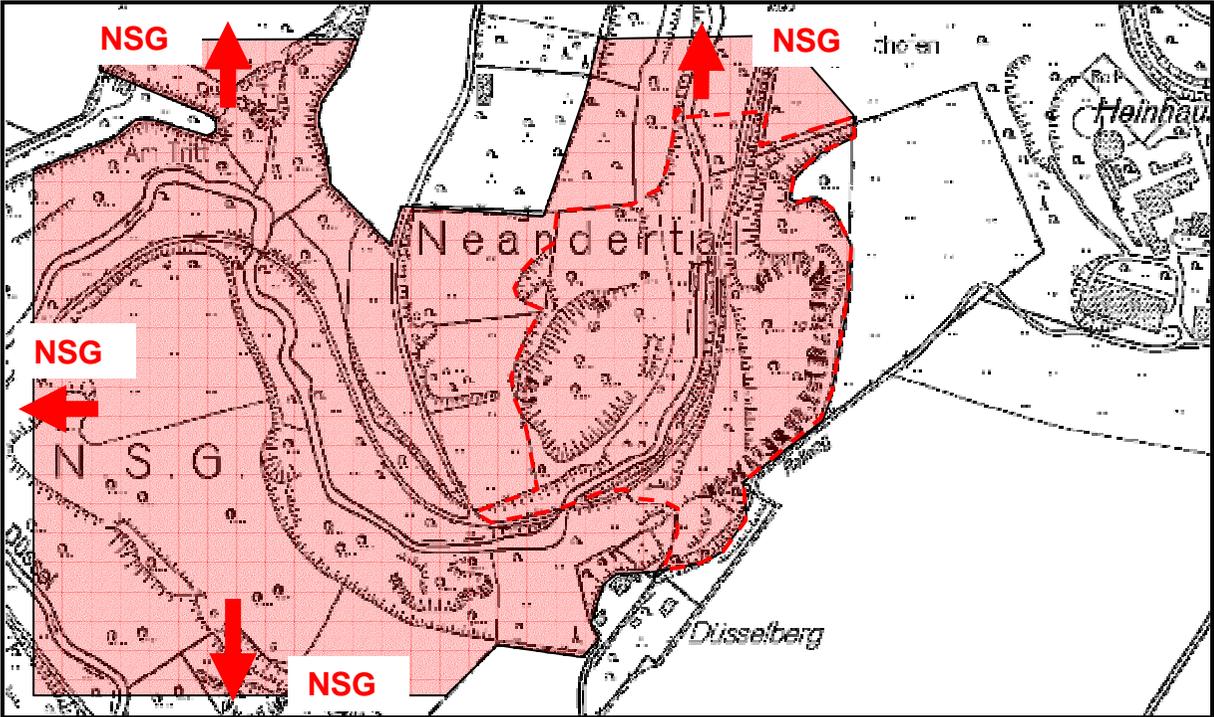
Bisher umgesetzte Sicherungsmaßnahmen: Anlage von provisorischen Zäunen und Knüppelholzhaufen. Diese Maßnahmen zeigten jedoch wenig Wirkung.

Entwicklungsziel: Kernzone, Totalreservat, Erhalt von offenen Flächen im Steinbruch. Beweidung mit Rindern (keine Pferde) ist möglich. Völlige Beruhigung der Waldanteile der Kernzone als Rückzugsgebiet für störempfindliche Arten.

Keine Erschließung der bisher unerschlossenen Fläche durch Wege. Wegerelikte sind zurückzubauen.

Nutzung für die Öffentlichkeit: Keine.

5. Kernzone Brüche Düsseldorf



Karte 5:
 - - - Kernzone Brüche Düsseldorf
 ■ NSG (FFH-Gebiet) ■ LSG ■ LG

Brüche Düsselberg – Bemerkungen zum Gebiet

Schutzstatus: Die in Karte 5 dargestellte Fläche ist als FFH- und NSG ausgewiesen.

Erschließung: Außer dem zentralen Talweg durch das ehemalige Steinbruchgelände existieren keine legalen Wege. Der Zugang über die Düsselbrücke in das westliche Steinbruchgelände ist provisorisch gesperrt.

Naturschutzfachliche Betreuung der Fläche: Bis weit in die 1990er Jahre hatten Teile der Fläche eine große Bedeutung für xerotherme Tier und Pflanzenarten. Nach Kenntnis der Verfasser wird die Fläche derzeit nicht naturschutzfachlich betreut.

Durchführung von Maßnahmen der Pflege und Entwicklung: Insbesondere sollten Pflegemaßnahmen auf den Schutz, Pflege und Entwicklung von Arten mit enger Bindung an trockenwarme Lebensräume zielen.

Bekannte Probleme: Größtes Problem war bisher das Betreten des Geländes durch unautorisierte Personen.

Bisher umgesetzte Sicherungsmaßnahmen: Installation von provisorischen Absperrungen (Düsselbrücke).

Entwicklungsziel: Kernzone, Totalreservat, Erhalt xerothermer Biotope. Keine Erschließung der bisher unerschlossenen Fläche durch Wege.

Nutzung für die Öffentlichkeit: Einzelne geführte Führungen kleiner Gruppen im Kalenderjahr möglich.

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände

BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: Vernetzung des NSG Tongrube Majefski und des NSG Neandertal

In Folge des Neubaus der L403 „Unterführung der Eisenbahntrasse Düsseldorf - Hagen in Erkrath-Hochdahl“ ist die Weiterführung der Hauptstraße in Richtung Schimmelbuschstraße im hinteren Teilbereich entbehrlich. Bei Umbau der Hauptstraße in eine Sackgasse könnte die Unterführung der Straße südlich des NSG Tongrube Majefski weitgehend zurückgebaut werden, was einen gravierenden Beitrag zum Biotopverbund zwischen den bestehenden zwei Naturschutzgebieten darstellen würde. Die bestehenden, nur schlecht funktionierenden Amphibienleitanlagen, könnten teilweise zurückgebaut werden. Die Straße zum Fuß- und Radweg z. B. mit wassergebundener Decke umgebaut werden.

Bürgerproteste hinsichtlich des bestehenden Verkehrs lassen eine hohe Akzeptanz der Maßnahme bei den Anliegern vermuten.

Im Rahmen des Masterplans Neandertal ist die Bereitstellung von Mitteln für die Planung (Kostenermittlung) und den Bau notwendig. Kartierungen sind nicht erforderlich, da ausreichende Untersuchungen aus den letzten Jahren zur Verfügung stehen (z. HENF 2004).

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)

NaturKulTour Neandertal Masterplan Neandertal

Projektbeiträge der Naturschutzverbände



BUND – FAUFLO (LNU) – NABU



Projekt: Vogelschutzgebiet Schlammteich

Der Schlammteich des Steinbruchs im Neandertal hat seit langem eine hohe Bedeutung für den Arten-, insbesondere dem Vogel- und Amphibienschutz. In der jüngeren Vergangenheit sind leider ökologische Verschlechterungen eingetreten, die im Rahmen des Masterplanverfahrens korrigiert werden sollten. Dabei wären auch Maßnahmen des sanften Tourismus möglich.

Bestehende Probleme

- Zerstörte Abzäunung, dadurch Eindringen Unbefugter – Störungen
- Besatz des Gewässers mit fremdländischen Fischen und Krebsen - Beeinträchtigung des Reproduktionsgewässers der Amphibien
- Verbuschung der Röhrichte

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Errichtung einer funktionalen Abzäunung (z. B. wie in der Grube 7, Haan-Gruiten)
- Abfischung (Ablassen) des Gewässers zur Beseitigung der fremdländischen Fisch- und Krebsarten
- Teilbeseitigung der Gehölze in den Röhrichten
- Erhöhung des Wasserstaus oder Anlage von großflächigen Lachen (Limnicolen)

Touristische Maßnahmen

- Errichtung eines Beobachtungsstandes im konzeptioneller Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden, insbesondere NABU

Im Rahmen des Masterplans Neandertal ist die Bereitstellung von Mitteln für die Planung, den Bau und die folgende Pflege (Abfischung) notwendig. Eine Kartierung ist weitgehend nicht mehr erforderlich. Ornithologische Daten, die zur Konzeption der Fläche notwendig sind, liegen aus den letzten 20 Jahren vor. Daten zu den Amphibien (provisorische Amphibienschutzanlage am Südring (1986-2001) können von der FAUFLO zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Projektvorschlags.

Die Vorsitzenden

Götz Lederer
(BUND)

Karin Nicolai
(FAUFLO)

Wolfgang Sternberg
(NABU)